

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 21/2017

Veröffentlicht am: 31.03.2017

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.09.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ vom 27.07.2016 erlassen:

Artikel I

1. Der Studiengangtitel „Friedens- und Konfliktforschung“ wird geändert in „Peace and Conflict Studies“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Alt: § 1

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Friedens- und Konfliktforschung an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Neu: § 1

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des englischsprachigen Masterstudienganges Peace and Conflict Studies (Friedens- und Konfliktforschung) an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

3. § 2, Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: § 2, Absatz 1, Satz 1

Im Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung sind die Kernfächer in der Lehre die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie. Darüber hinaus belegen können die Studierenden, je nach Schwerpunktsetzung, Veranstaltungen aus der Geschichte, Philosophie, Germanistik, Anglistik, Psychologie und den Wirtschaftswissenschaften.

Neu: § 2, Absatz 1, Satz 1

Im englischsprachigen Masterstudiengang Peace and Conflict Studies (Friedens- und Konfliktforschung) sind die Kernfächer in der Lehre die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie. Darüber hinaus belegen können die Studierenden, je nach Schwerpunktsetzung, Veranstaltungen aus der Geschichte, Philosophie, Germanistik, Anglistik, Psychologie und den Wirtschaftswissenschaften.

4. § 2, Abs. 1, Bereich Sozialkompetenz wird wie folgt geändert:

Alt: §2, Absatz 1, Bereich Sozialkompetenz:

- Sie können die Herausforderungen von Zusammenarbeit im internationalen und interdisziplinären Kontext einschätzen und ihnen adäquat begegnen.
- Sie sind in der Lage, effektiv im internationalen und interdisziplinären Kontext zu arbeiten.

- Sie sind in der Lage, mögliche Konflikte in ihren Teams selbstverantwortlich zu lösen.
- Sie sind in der Lage, in mehreren Sprachen schriftlich wie mündlich zu kommunizieren.
- Sie haben die Bereitschaft entwickelt, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen

Neu: §2, Absatz 1, Bereich Sozialkompetenz:

Sozialkompetenz

- Sie können die Herausforderungen von Zusammenarbeit im internationalen und interdisziplinären Kontext einschätzen und ihnen adäquat begegnen.
- Sie sind in der Lage, effektiv im internationalen und interdisziplinären Kontext zu arbeiten.
- Sie sind in der Lage, mögliche Konflikte in ihren Teams selbstverantwortlich zu lösen.
- Sie sind in der Lage, in englischer Sprache schriftlich wie mündlich zu kommunizieren.
- Sie haben die Bereitschaft entwickelt, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen

5. § 4, Abs. 5 wird wie folgt geändert

Alt: § 4, Absatz 5:

Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

Neu: § 4, Absatz 5:

Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, sollten darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

6. In § 13 wird in Abs. 2 vor dem Satz „Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).“ folgender Satz neu eingefügt:

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

7. Der Prüfungsplan in der Anlage wird durch einen Prüfungsplan mit englischen Modultiteln ersetzt:

Alt: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudienganges Friedens- und Konfliktforschung

	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe
	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL*	LV	CP	SWS	PL	LV	
PM 1: Theorien und Ansätze der Friedens- u. Konfliktforschung	4+6	2+2	1 LN (R+HA)	V/S													10
PM 2 – Konzepte der Friedenssicherung	4+6 od. 10	2+2 od. 2	1 LN (R+HA)	S od. S+S													10
PM 3 – Konfliktanalyse und Theorien der Konfliktbearbeitung	4+6	2+2	1 LN (R+HA)	S Vod.S													10
PM 4 – Angewandte Konfliktbearbeitung					10	2	1 LN (HA *)	S/Ü									10
PM 5 – Methoden der Friedens- u. Konfliktforschung									10	2 od. 2+2	1 LN (HA *)	S+S					10
Wahlpflichtbereich (zu wählen sind 3 aus 4 Wahlpflichtmodulen)																	
WPM 6 – Regionale und Globale Ordnungsbildung					10 od. 4+6	2 od. 4	1 LN (R+HA)	S od. S+V	10 od. 4+6	2 od. 4	1 LN (R+HA)	S od. S+V					30
WPM 7 – Nachhaltige Entwicklung und Ressourcenmanagement					10 od. 4+6	2 od. 4	1 LN (R+HA)	S od. S+V									
WPM 8 – Gewalt und Medien																	
WPM 9 – Globale Gerechtigkeit																	
Praktikum (6 Wochen)									10		P						10
Masterarbeit + Verteidigung													25				25
Forschungsseminar													5	2	Vortrag (u. LN)		5
Summe $\Sigma = 120$ CP	30	10 od. 12			30	6 – 10			30	4–8			30	2			120

Neu: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudienganges Peace and Conflict Studies (Friedens- und Konfliktforschung)

	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe
	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL*	LV	CP	SWS	PL	LV	
PM 1 – Theories and Approaches of Peace and Conflict Studies	4+6	2+2	1 LN (R+HA)	V/S													10
PM 2 – Concepts of Securing Peace	4+6 od. 10	2+2 od. 2	1 LN (R+HA)	S od. S+S													10
PM 3 – Conflict Analysis and Theories of Conflict Management	4+6	2+2	1 LN (R+HA)	S Vod.S													10
PM 4 – Applied Conflict Management					10	2	1 LN (HA *)	S/Ü									10
PM 5 – Methods of Peace and Conflict Studies									10	2 od. 2+2	1 LN (HA *)	S+S					10
Optional Compulsory Modules (3 of 4 Modules)																	
WPM 6 – Regional and Global Order					10 od. 4+6	2 od. 4	1 LN (R+HA)	S od. S+V	10 od. 4+6	2 od. 4	1 LN (R+HA)	S od. S+V					30
WPM 7 – Sustainable Development and Resource Management					10 od. 4+6	2 od. 4	1 LN (R+HA)	S od. S+V									
WPM 8 – Violence and Media																	
WPM 9 – Global Justice																	
Internship (6 weeks)									10		P						10
Master's thesis													25				25
Research Seminar													5	2	Vortrag (u. LN)		5
Σ = 120 CP	30	10 od. 12			30	6 – 10			30	4–8			30	2			120

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ immatrikuliert werden. Studierende, die in den Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung Amtliche Bekanntmachung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 01.03.2017 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.03.2017.

Magdeburg, 16.03.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg